

Aufenthaltstitel <small>NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis</small>	Aktueller Aufenthaltsstatus	Voraussetzungen	Schulische oder berufliche Qualifikationen erforderlich?	Bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erforderlich?	Vollständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich?	Deutschkenntnisse erforderlich?	Pass und Identitätsklärung erforderlich?	Ausreichender Wohnraum erforderlich?	Weitere wesentliche (ordnungsrechtliche) Voraussetzungen	Weitere wesentliche (sozialrechtliche) Voraussetzungen	a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer	Quellen und weitere Informationen <small>VwV = Verwaltungsvorschriften</small>
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	3 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein	Nein	Nds. Erlass: mindestens 75 – 80 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden	C1 GER	Ja, Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Keine Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf /Rücknahme vorliegen; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung	a) Anspruch b) unbefristet	Erlasse Nds. Innenministerium 29.09.2016; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG, BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42; zur Identitätsklärung: Erlass Nds. Innenministerium 08.04.2021
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG (anerkannte GFK-Flüchtlinge)	5 Jahre mit dieser AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein	Nein	Nds. Erlass: mindestens 51 % des Lebensunterhalts müssen ohne öffentliche Mittel gesichert werden (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	A2 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Ja, Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Keine Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf /Rücknahme vorliegen; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	Erlasse Nds. Innenministerium 29.09.2016; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG, BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42; zur Identitätsklärung: Erlass Nds. Innenministerium 08.04.2021
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Sonstige AE nach §§ 22 - 25b AufenthG	5 Jahre mit AE, Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens zählen mit	Nein	Nein	Ja (Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung); es kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	B1 GER, (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	AE muss eine Beschäftigung erlauben; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung; 60 Monate Beiträge zur gesetzl. RV (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Ermessen b) unbefristet	AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 19d Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Ausbildungsduldung	Nein	Ja, erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verurteilung in best. Umfang	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Anspruch b) 2 Jahre	Anwendungshinweise des BMI zum FEG 2.0
<b>§ 19d Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Duldung	bei im Ausland erworbenem Hochschulabschluss und Vorbeschäftigung im Inland: 2 Jahre; bei Vorbeschäftigung im Inland als Fachkraft: 3 Jahre	a) im Inland Hochschul-/Ausbildungsabschluss b) im Ausland Hochschulabschluss u. im Inland 2 Jahre Vorbeschäftigung oder c) Vorbesch. als Fachkraft (Lebensunterhalt!)	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde usw.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verurteilung in best. Umfang	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Ermessen b) nicht festgelegt	AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 16g Abs. 1, 5 und 6 (AE)</b>	Aufenthaltsgestattung oder Duldung	Für Personen mit Duldung: 3 Monate Duldung nach § 60a AufenthG	Nein	Ja, Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder ggf. Assistenzausbildung	Ja, außer bei Bezug von Berufsausbildungsbefreiung und bei der AE zur Suche nach Ausbildungs- oder Arbeitsplatz	Nein	Ja, Identitätsklärung ggf. bereits zu bestimmten Stichtagen in der Vergangenheit	Nein	Kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verurteilung in best. Umfang. Bei Personen mit Duldung: Kein Bestehen von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung	Nein	a) Anspruch b) für die Dauer der Ausbildung	Anwendungshinweise des BMI zum FEG 2.0
<b>§ 16g Abs. 8 (AE)</b>	AE nach § 16g Abs. 1, 5 S. 2 oder 6	Nein	Ja, erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung	Ja, Aufnahme einer Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht	Ja	B1 GER	Ja	Ja, für Antragstellenden	Kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verurteilung in best. Umfang.	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Anspruch b) 2 Jahre	Anwendungshinweise des BMI zum FEG 2.0
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Duldung	3 Jahre mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel, in den letzten 12 Monaten Duldung nach § 60a AufenthG	3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses (Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung)	Nein	Ja; aber nicht bei schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studium; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben/ Täuschung unmöglich; keine Zweifel an der Verfassungstreue	Alter ab 14 und unter 27 Jahren; "positive Integrationsprognose"; kein Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	a) "soll erteilt werden" b) maximal 3 Jahre	Erlasse Nds. Innenministerium 10.06.2021 und 30.12.2022; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	AE nach § 104c AufenthG	3 Jahre mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel	3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses (Ausnahmen bei Krankheit/Behinderung)	Nein	Ja; aber nicht bei schulischer oder beruflicher Ausbildung oder Studium; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Passpflicht: Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG) Identitätsklärung soll vorliegen; es kann aber hiervon abgesehen werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben/ Täuschung unmöglich	Alter ab 14 und unter 27 Jahren; "positive Integrationsprognose"; kein Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	a) "soll erteilt werden" b) maximal 3 Jahre	Erlasse Nds. Innenministerium 10.06.2021 und 30.12.2022; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Duldung	6 Jahre oder 4 Jahre bei Familien mit minderjährigen Kindern mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder AE	Nein	Nein	Überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, verschiedene Ausnahmen u.a. bei vorübergehendem Sozialleistungsbezug (!)	ja, mündlich A2 GER (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wg. falscher Angaben/ Täuschung od. fehlender Mitwirkung unmöglich; kein Ausweisungsinteresse wg. bestimmter Straftaten	Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit, Alter); Schulbesuch der Kinder; Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	a) "soll erteilt werden" b) maximal 2 Jahre	Erlasse Nds. Innenministerium 10.06.2021 und 30.12.2022; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG



**Aufenthaltssicherung durch Beschäftigung:  
Erteilungsvoraussetzungen für verschiedene Aufenthaltstitel**

Sachstand: 01.04.2024



**Herausgeber:**  
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III  
Knappsbrink 58  
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de  
Internet: http://www.zbs-auf.info

**Impressum:**  
www.caritas-os/impressum.de

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.  
Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

§ 25b AufenthG (AE)	Aufenthaltslaubnis nach § 104c AufenthG	6 Jahre oder 4 Jahre bei Familien mit minderjährigen Kindern mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsachweis, Duldung oder AE	Nein	Nein	Überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit, verschiedene Ausnahmen u.a. bei vorübergehendem Sozialleistungsbezug (!)	ja, mündlich A2 GER (Ausnahmen: Behinderung, Krankheit)	Passpflicht: Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG) Identitätsklärung soll vorliegen; es kann aber hiervon abgesehen werden, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden	Nein	Abschiebung war nicht wg. falscher Angaben/ Täuschung od. fehlender Mitwirkung unmöglich; kein Ausweisungsinteresse wg. bestimmter Straftaten	Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit, Alter); Schulbesuch der Kinder; Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	a) "soll erteilt werden" b) maximal 2 Jahre	Erlasse Nds. Innenministerium 10.06.2021 und 30.12.2022; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG	Diese Projekt wird im Rahmen der Fachkräfte-initiative Niedersachsen gefördert durch
§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)	Duldung	Nein	Nein	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise ist unver-schuldet aus rechtl. oder tatsächl. Gründen un-möglich und mit Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen; nach 18 Monaten Duldung: "soll erteilt werden" b) maximal 6 Monate; nach 18 Monaten Aufenthaltstitel: max. 3 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 01.01.2023; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG	
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)	AE	Nein	Nein	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise muss wg. besonderer Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte sein	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen b) maximal 3 Jahre	AVwV 25.4.2.4.1. zu § 25 AufenthG; AVwV zu §§ 2, 5 AufenthG	
§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefall-eingabe	Duldung	In Nds. in der Regel 18 Monate	Nein	Nein	Nein; aber im Einzelfall kann die Anordnung der Erteilung der AE hiervon abhängig gemacht werden	Nein	Nein	Nein	Keine Annahme der Eingabe durch Härtefallkommission bei - erheblichen Straftaten - Dublin III - Fällen - Abschiebungshaft - i.d.R. wenn Abschiebungstermin feststeht	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe rechtfertigen den weiteren Aufenthalt	a) Innenministerium darf Erteilung anordnen b) maximal 3 Jahre	Nds. Härtefallkommissions-verordnung	